



# Markt Wendelstein

Nichtamtliche Fassung

## Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des Seniorenbeauftragten (Seniorenbeauftragtensatzung – SeBes)

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

### § 1 Ernennung

Der Marktgemeinderat ernennt aus seiner Mitte einen Seniorenbeauftragten.

### § 2 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

### § 3 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeauftragte kümmert sich um die Anliegen und Belange der älteren Mitbürger. <sup>2</sup>Er fördert ihre Teilhabe an den Aktivitäten der örtlichen Gemeinschaft und die Erleichterung altersbedingter Erschwernisse im Alltag. <sup>3</sup>Er trägt mit seiner Arbeit dem demographischen Wandel und seinen Auswirkungen auf den Markt Wendelstein Rechnung. <sup>4</sup>Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- Er
- sucht aktiv den Kontakt zu älteren Mitbürgern und nimmt deren Anliegen und Bedürfnisse auf; er vermittelt älteren Mitbürgern die notwendigen Kontakte und vertritt deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden.
  - koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Senioren tätig sind.
  - präsentiert die Belange der älteren Mitbürger im Marktgemeinderat und fördert dessen Kompetenz in Fragen der Seniorenarbeit.
  - entwickelt, fördert und unterstützt die Infrastruktur der Seniorenarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Senioren bei.
  - fördert die Ziele, die im „Leitfaden für kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Umsetzung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen niedergelegt sind.
- (2) Der Seniorenbeauftragte erstattet dem Marktgemeinderat einmal im Jahr Bericht über seine Tätigkeit.

**§ 4  
Arbeitsmittel und –geräte**

Bei Bedarf werden dem Seniorenbeauftragten die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und –geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

**§ 5  
Übertragung von Befugnissen**

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Seniorenbeauftragten steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wendelstein  
Am 6. März 2009



Werner Langhans  
Erster Bürgermeister



Diese Satzung wurde vom Marktgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.



Werner Langhans  
Erster Bürgermeister